

1965	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1965	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 65	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963 zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte	153
17. 3. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	156
17. 3. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	176

**Gesetz
zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963
zu dem Abkommen vom 8. April 1958
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien
über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte**

Vom 17. März 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Madrid am 11. Dezember 1963 unterzeichneten Zusatzprotokoll zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Bundesgesetzbl. II 1959 S. 245, 258) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seiner Nummer 5 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder